S 3 AL 1059/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 1059/96
Datum	25.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 53/99
Datum	11.07.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25. Februar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtiche Kosten â□□ auch der Berufungsinstanz â□□ sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Arbeitslosengeldes (Alg).

Der am â□¦ geborene, verheiratete KlÃ¤ger war vom 01.09.1977 bis 08.09.1996 bei der K â□¦ Maschinen- und Werkzeugbau-GmbH, K â□¦, zuletzt als Monteur, beschÃ¤ftigt. Ã□ber das VermÃ¶gen der GmbH wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 09.09.1996 die Gesamtvollstreckung erÃ¶ffnet. Der Arbeitgeber stellte den KlÃ¤ger ab diesem Tag von seiner Arbeit frei.

Auf seinen Antrag vom 11.09.1996 wurde ihm mit Bescheid vom 18.11.1996 Konkursausfallgeld (Kaug) fÃ¼r den noch ausstehenden Lohn vom 09.06.1996 bis 08.09.1996 in HÃ¶he von 6.858,41 DM bewilligt.

Der KlÃ¤ger meldete sich am 10. 9. 1996 beim Arbeitsamt Plauen arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg).

Entsprechend der Arbeitsbescheinigung vom 17. 9. 1996 hatte er ab Juni 1996 keinen Lohn mehr bezogen. FÃ¼r die Zeit von Dezember 1995 bis Mai 1996 hatte der KlÃ¤ger in 862 Stunden ein Gesamtbruttoentgelt von 16.402,54 DM bei einer tariflichen regelmÃ¤Ãigen wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden erzielt.

Die Beklagte bewilligte ihm mit Bescheid vom 30.09.1996 ab 10. 9. 1996 Alg in HÃ¶he von 313,80 DM wÃ¶chentlich fÃ¼r 312 Kalendertage ausgehend von einem wÃ¶chentlichen Bemessungsentgeltes in HÃ¶he von 740,- DM und der der Steuerklasse IV, ein Kinderfreibetrag, entsprechenden Leistungsgruppe A, erhÃ¶hter Leistungssatz. Dem Bemessungsentgelt lag das entsprechend der Arbeitsbescheinigung abgerechnete Arbeitsentgelt von Dezember 1995 bis Mai 1996 zugrunde.

Der KlÃ¤ger widersprach am 17. 10. 1996 und bezweifelte die Richtigkeit der Berechnungsgrundlage.

Mit Ãnderungsbescheid vom 09.01.1997 bewilligte die Beklagte fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.1997 bis 26.07.1997 ein wÃ¶chentliches Alg in HÃ¶he von 308,40 DM.

Der KlÃ¤ger nahm zum 28.07.1997 eine Arbeit auf.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.11.1996, dem KlÃ¤ger am 07.11.1996 zugestellt, wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Bei der Bemessung seien stets die letzten, bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem BeschÃ¤ftigtenverhÃ¤ltnis abgerechneten geschlossenen LohnabrechnungszeitrÃ¤ume zugrunde zu legen, fÃ¼r die dem Arbeitnehmer zumindest ein Teil des Arbeitsentgeltes zugeflossen sei. Der so festgestellte Bemessungszeitraum Ã¤ndere sich nicht durch nachtrÃ¤glichen Zufluss von bemessungsrelevantem Arbeitsentgelt, z. B. durch Zahlung von Kaug. Deshalb sei das ab Juni 1996 erarbeitete, jedoch nicht zugeflossene Arbeitsentgelt bei der Bemessung nicht zu berÃ¼cksichtigen. Im Bemessungszeitraum vom 01.12.1995 bis 31.05.1996 habe der KlÃ¤ger ein Bruttoarbeitsentgelt von insgesamt 16.402,54 DM in 862,0 Arbeitsstunden erzielt. Es errechne sich somit ein Stundenlohn von 19,03 DM, der multipliziert mit der tariflich regelmÃ¤Ãigen wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden ein gerundetes Bemessungsentgelt von 740,- DM ergebe.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 03.12.1996 Klage erhoben. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 28. 6. 1995, Az.: 7 RAr 102/94) sei auch das dem Arbeitslosen in nachtrÃ¤glicher VertragserfÃ¼llung nach dem Ausscheiden zugeflossene Arbeitsentgelt zu berÃ¼cksichtigen. Die Beklagte hÃ¤tte deswegen das anstelle des Arbeitsentgeltes gezahlte Kaug berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Die Beklagte habe auÃerdem den Berechnungszeitraum fehlerhaft festgestellt. Gem. Â§ 112 Abs, 2 AFG umfasse dieser 100 Tage mit Anspruch auf Alg und damit die bis Februar 1996 geflossenen Gelder, nicht jedoch einen Berechnungszeitraum ab 01.12.1995. Im Ã¼brigen lÃ¤ge eine unbillige HÃ¤rte i.S. Â§ 112 Abs.7 AFG vor.

Das SG hat die Lohn- und Gehaltsabrechnungen fÃ¼r den Zeitraum 12/95 bis 6/96 beigezogen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 25.02.1999 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf hÃ¶heres Alg. Er habe innerhalb des Zeitraumes vom 10.03.1996 bis 09.09.1996 keine 100 Tage Anspruch auf Alg gehabt. Denn er habe fÃ¼r die Monate Juni bis August 1996 kein Arbeitsentgelt, sondern von der Beklagten eine Sozialleistung, nÃ¤mlich Kaug, erhalten. Der Bemessungszeitraum sei deshalb um die Monate Februar und Januar 1996 und Dezember 1995 zu verlÃ¤ngern gewesen. Innerhalb dieses Zeitraumes habe der KlÃ¤ger ein Bruttoarbeitsentgelt von 16.402,45 DM bei 862 geleisteten Arbeitsstunden erzielt. Das ergebe ein gerundetes Bruttoarbeitsentgelt von 740,- DM. Entsprechend der Lohnsteuerklasse IV ergebe sich aus der Anlage 1a der AFG-Leistungsverordnung 1996 ein erhÃ¶hter Leistungssatz von 313,80 DM. Die Ausnahmeregelung des Â§ 112 VII AFG greife nicht ein. Eine unbillige HÃ¤rte sei nicht feststellbar. Der KlÃ¤ger habe im maÃgeblichen Dreijahreszeitraum vom 10.09.1993 bis 09.09.1996 Ã¼berwiegend nicht erheblich mehr verdient als im Bemessungszeitraum.

Der KlÃ¤ger hat gegen das am 23.03.1999 zugestellte Urteil am 19.04.1999 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung wie folgt vorgetragen: Er habe am 27.09.1996 Kaug in HÃ¶he von 4794,72 DM auf seinem Konto erhalten. Insofern sei von einem zeitnahen Zufluss im Sinne Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 24.07.1997 (11 RAr 97/96) auszugehen. Entgegen der Ansicht des SG sei Kaug als eine Entgeltersatzleistung, welche nicht von der Versichertengemeinschaft finanziert werde, sondern nach Â§ 168 b Satz 1 AFG von den Berufsgenossenschaften und somit von der Gesamtheit der Arbeitgeber als Arbeitsentgelt zu berÃ¼cksichtigen. Mit dem Kaug wÃ¼rden nachtrÃ¤glich vertragliche AnsprÃ¼che erfÃ¼llt. Er ist ferner der Ansicht, die Berechnung des Bemessungsentgeltes verstoÃe gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25.02.1999 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 30.09.1996 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 06.11.1996 sowie den Bescheid vom 09.01.1997 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass der Bemessung des Arbeitslosengeldes vom 10.09.1996 bis 26.06.1997 ein hÃ¶heres Bemessungsentgelt zugrunde gelegt wird und die sich daraus ergebenden DifferenzansprÃ¼che dem KlÃ¤ger ausgezahlt werden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie ergÃ¤nzend vor, der KlÃ¤ger habe das "Entgelt" fÃ¼r die Monate Juni 1996 bis August 1996 nicht "erzielt" i.S.v. Â§ 112 Abs. 2 AFG. Der Arbeitgeber habe die VergÃ¼tung infolge der Insolvenz nicht ausgezahlt. Nach bestÃ¤tigter Rechtsprechung sei Arbeitsentgelt nicht als erzielt anzusehen, wenn es zwar erarbeitet, dem Arbeitnehmer jedoch nicht zugeflossen sei. Es kÃ¶nne

dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger mit der Zahlung des Kaug "Arbeitsentgelt" i.S.d. Â§ 112 AFG erhalten habe. Denn das Kaug sei dem KlÃ¤ger weder vor Ausscheiden aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis noch zeitnah mit dem Ausscheiden zugeflossen. Bei der Ãberweisung vom 27.09.1996 in HÃ¶he von 4794,72 DM habe es sich nur um einen Vorschuss auf das zu erwartende Kaug gehandelt. Die endgÃ¼ltige Abrechnung des Kaug sei mit Bescheid vom 18.11.1996 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt sei dem KlÃ¤ger auch der Restbetrag an Kaug Ã¼berwiesen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrages der Parteien wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Verwaltungsakte der Beklagten (Stamm-Nr.:500898) und die Gerichtsakten beider VerfahrenszÃ¼ge haben vorgelegen und waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung, Beratung und Entscheidung.

Die Berufung ist gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes Ã¼bersteigt 1000,- DM. Denn der KlÃ¤ger begehrt fÃ¼r den Zeitraum vom 10.09.1996 bis 28.07.1997 Alg in HÃ¶he von 17.486,6 DM anstelle der bewilligten 14.222,30 DM. Der KlÃ¤ger geht dabei von einem Bemessungsentgelt in HÃ¶he von 980,- DM aus, wobei sich diese Betrag aus der im Zeiraum vom 10.03.1996 bis 09.09.1996 erhaltenen VergÃ¼tung und Kaug, 743 Arbeitsstunden und einer regelmÃ¤Ãigen wÃ¶chentlichen tariflichen Arbeitszeit von 38 Stunden berechnet. Daraus ergebe sich ein Alg-Anspruch in HÃ¶he von 17.486,6 DM (1996: 6237,1 + 1997: 11249,6).

Die Berufung ist auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 30.09.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.11.1996 und der folgende Ãnderungsbescheid vom 09.01.1997 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Die HÃ¶he des dem KlÃ¤ger dem Grunde nach vom 10.09.1996 bis 28.07.1997 zustehenden Alg richtet sich nach Â§ 111 Abs.1 Nr. 1 AFG in der ab dem 01.01.1994 gÃ¼ltigen Fassung. Danach betrÃ¤gt das Alg 67 % des um die gesetzlichen AbzÃ¼ge, die bei Arbeitnehmern gewÃ¶hnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Â§ 112 AFG). Die AFG-Leistungsverordnung 1996/1997, in der fÃ¼r die verschiedenen Arbeitsentgelte (Â§ 112 AFG) nach Minderung um die bei Arbeitnehmern gewÃ¶hnlich anfallenden AbzÃ¼ge unter BerÃ¼cksichtigung der Nettolohnersatzquote von 67 % die jeweiligen LeistungssÃ¤tze ausgewiesen sind, sieht in der Leistungsgruppe A, der der KlÃ¤ger gem. Â§ 111 Abs.2 S. 2 Nr. 1 a AFG angehÃ¶rt, fÃ¼r eine (wÃ¶chentliches) Arbeitsentgelt von 740,- DM die bewilligten 331,80 DM/308,40 DM vor.

Ein Anspruch auf hÃ¶heres Alg wÃ¤re dem KlÃ¤ger nur dann zuzuerkennen, wenn

die Leistung nach einem hÃ¶heren Arbeitsentgelt zu zahlen wÃ¤re. Das ist jedoch nicht der Fall.

Bemessungsentgelt i.S.v. Â§ 112 AFG ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat (Abs.1 S. 1). Der Bemessungszeitraum umfaÃt nach Â§ 112 Abs.2 S.1 AFG in der ab dem 08.01.1994 gÃ¼ltigen Fassung die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten LohnabrechnungszeitrÃ¤ume der letzten 6 Monate fÃ¼r die Beitragspflicht begrÃ¼ndenden BeschÃ¤ftigungen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Dies sind hier die Monate Dezember 1995 bis Mai 1996.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers ist der Zeitraum vom 09.06.1996 bis 08.09.1996, fÃ¼r den er nachtrÃ¤glich Kaug erhalten hat, nicht einzubeziehen. Denn er hat insoweit kein erarbeitetes Arbeitsentgelt i.S.v. Â§ 112 Abs.2 AFG erzielt.

Der Bemessungszeitraum umfaÃt nach dem bis zum 31.12.1997 geltenden Recht nur LohnabrechnungszeitrÃ¤ume, fÃ¼r die das erarbeitete Arbeitsentgelt nicht nur bis zum Ausscheiden aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis abgerechnet, sondern auch zugeflossen ist (vg. BSG; Urt. v. 24.07.1997, Az.: 11 RAr 97/96, BSGE 76, 167; 77, 244). FÃ¼r die Abgrenzung des Bemessungszeitraumes gilt das strenge ZufluÃprinzip. Das Kaug ist dem KlÃ¤ger weder vor dem Ausscheiden noch zeitnah mit dem Ausscheiden zugeflossen. Die endgÃ¼ltige Bewilligung erfolgte vielmehr am 18.11.1996.

Daran Ã¤ndert auch die Neuregelung des Â§ 130 Abs.1 SGB III, wonach der Bemessungszeitraum die EntgeltabrechnungszeitrÃ¤ume umfaÃt, die beim Ausscheiden aus dem letzten VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis vor der Entstehung dss Anspruchs abgerechnet sind, nichts. Der Gesetzgeber hat das AFG weder geÃ¤ndert noch der o.g. Regelung RÃ¼ckwirkung beigemessen. Die Regelung kann daher nur ab 01.01.1998 Geltung beanspruchen. (Art. 83 ABs.1 AFG). FÃ¼r die Zeit zuvor enthÃ¤lt die Vorschrift indirekt eine BestÃ¤tigung der Rechtsprechung, die Arbeitsentgelt i.S.d. Â§ 112 Abs.2 AFG nicht als erzielt ansieht, wenn es zwar erarbeitet, aber dem Arbeitnehmer nicht zugeflossen ist. Die Neuregelung gibt keinen AnlaÃ, von der bisherigen Rspr. zu Â§ 112 Abs.2 AFG Abstand zu nehmen (vgl. BSG, Urt. v. 24.07.1997, Az.: 11 RAr 97/96).

FÃ¼r den Bemessungszeitraum ist folglich auf den Zeitraum Dezember 1995 bis Mai 1996 abzustellen. Auf der Grundlage des so festgestellten Bemessungszeitraumes ergibt sich zugunsten des KlÃ¤gers kein hÃ¶herer Anspruch auf Alg. Der KlÃ¤ger hat im Bemessungszeitraum ein Bruttoarbeitsentgelt von insgesamt 16.402,54 DM in 862 Arbeitsstunden und damit einen Stundenlohn von 19,03 DM erzielt. Hieraus ergibt sich bei einer 39-Stunden-Woche eine gerundetes wÃ¶chentliches Arbeitsengelt in HÃ¶he von 740,- DM, das den angefochtenen Bescheiden zugrunde gelegt wurde.

Fragen der Ungleichbehandlung verschiedener Arbeitnehmergruppen stellen sich nicht. Auch ein VerstoÃ gegen Art. 14 Abs.1 GG liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1,2 SGG.

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024